

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 14 | ausgegeben am 5. April 2016

Erste Änderungssatzung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Bildungswissenschaft

vom 4. April 2016

Erste Änderungssatzung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Bildungswissenschaft

vom 4. April 2016

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), i. V. m. § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HWO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), neu gefasst durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 15. März 2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Ziff.1 erhält folgende Fassung:

„ein Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss einer Universität, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule oder Dualen Hochschule. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten oder mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in einem Bachelorstudiengang oder einem mindestens gleichwertigen Studiengang absolviert worden sein;“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2016/2017.

Artikel 3

Die Hochschulleitung kann den Wortlaut in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Bildungswissenschaft Pädagogischen Hochschule Karlsruhe mit neuer Paragraphenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Karlsruhe, den 4. April 2016

Prof. Dr. Götz Schwab
Prorektor für Studium und Lehre
Vertreter im Rektoramt